

# Änderungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Medizinische/r Fachangestellte/r

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

zwischen

\_\_\_\_\_  
(Ausbildende/r)

und

\_\_\_\_\_  
(Auszubildende)

Nach § 7a Berufsbildungsgesetz kann die Berufsausbildung in Teilzeit absolviert werden.

Die o. g. Vertragsparteien vereinbaren für folgenden Zeitraum die Teilzeitausbildung:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, also für \_\_\_\_\_ Monate der Berufsausbildung

(ggf. auf ganze Monate abrunden). Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend,

um \_\_\_\_\_ Monate bis zum \_\_\_\_\_ (Datum)

Die wöchentliche Arbeitszeit (einschl. Schulbesuch) beträgt dann \_\_\_\_\_ Stunden, bzw. \_\_\_\_\_ Stunden

(durchschnittlich) täglich.

Analog ergibt sich eine Kürzung der Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr:

2. Ausbildungsjahr:

3. Ausbildungsjahr:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ausbildende/r und Praxisstempel

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

Geprüft und registriert:

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift  
Zuständige Stelle der Ärztekammer

\_\_\_\_\_  
Siegel

Diese Änderungsvereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung bei der Ärztekammer einzureichen.